VOSER RECHTSANWÄLTE

Recht schnell informiert

LEXPRESS

Nummer 32 November 2008

LIEBE LESERSCHAFT

Am 20. August 2008 hat uns Peter Voser zur Feier des Jubiläums «90 Jahre Voser Rechtsanwälte» zu einem Ausflug auf den Pilatus eingeladen. Wir haben den Tag auf dem Schiff, in der Bergbahn und in den Wolken auf dem Berg ausgiebig gefeiert. Statt das Alpenpanorama studierten wir in Luzern das eindrückliche Bourbaki-Panorama und liessen uns anschliessend im Old Swiss House verwöhnen. Alle erhielten überdies ein bleibendes Geschenk zur Erinnerung. Herzlichen Dank, Peter!

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt-Nr. 422 629
info@voser-law.ch
www.voser-law.ch

Barbara Bochsler – unsere Wiedereinsteigerin

Barbara Bochsler ist seit Oktober 2004 in unserer Kanzlei auf der Abteilung für öffentliches Recht als Sekretärin tätig. Gleichzeitig arbeitet sie als Aktuarin des Stadtturnvereins, für den sie an der Badenfahrt massgeblich im Organisationskomitee mitwirkte und jederzeit zentrale Anlaufstelle für die Mitglieder der 5 Untervereine ist.

In erster Karriere war sie mehrere Jahre Kindergärtnerin – ein Beruf, den sie mit grosser Begeisterung und Hingabe ausübte. Es folgten Jahre als Hausfrau und Mutter von vier Töchtern. Neben dieser schönen und wichtigen Zeit mit der Familie war sie im Quartier stark engagiert. Ihre Freizeit verbringt sie mit künstlerischer Metallbearbeitung, beim Pistolenschiessen, mit Gartenarbeit oder mit der Familie in ihrem Ferienhaus in einem kleinen, urchigen Walliser Bergdorf.

Barbara Bochsler

Nach fast 20 Jahren, als es zuhause zusehends ruhiger wurde, hat sie einen Wiedereinstieg in einem neuen Beruf gewagt und wieder die Schulbank gedrückt. Neben einem Informatikzertifikat erwarb sie das schweizerische Handelsdiplom. Sie trat noch während dieses Lehrgangs in unser Büro ein. Heute ist sie für uns zu einer initiativen und unersetzlichen Kraft geworden.

NEBENBEI VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG KLASSISCHER SPRACHEN

Dr. Jan Kocher setzt sich als Präsident dieser Vereinigung dafür ein, dass Latein und Alt-Griechisch auch mit dem «Kleeblatt» ihren festen Platz in den Aargauer Schulen weiterhin haben werden als Basis der europäischen Sprachen und Kultur.

Begünstigung zwischen Ehegatten für Erbfälle

Möglichkeiten einer maximalen Begünstigung des überlebenden Ehegatten

In der Regel ist es der Wunsch der Ehegatten, im Falle ihres Vorversterbens den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen und ihm wenn möglich das gesamte eheliche Vermögen zuzuweisen. Insbesondere geht es in der Regel darum, dem überlebenden Ehegatten die eheliche Wohnung oder Liegenschaft auf möglichst einfachem und schnellem Wege zur ausschliesslichen Benützung zuzuweisen. Dabei sind ein paar Umstände, insbesondere der Pflichtteilsschutz von Nachkommen oder Eltern, zu beachten.

Nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung steht den Nachkommen in Konkurrenz zum überlebenden Ehegatten eine pflichtteilsgeschützte Quote von 3/8 des Nachlasses zu. Sind keine Nachkommen da, steht den Eltern des vorverstorbenen Ehegatten zusammen eine pflichtteilsgeschützte Quote von 1/8 zu.

Ein Ehevertrag mit Zuweisung des gesamten Vorschlags genügt nicht!

Ist das Eigengut der Ehegatten, welches sie in die Ehe gebracht oder geerbt haben, unbedeutend, so kann praktisch das gesamte eheliche Vermögen durch Vorschlagszuweisung in einem Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden (ausgenommen gegenüber nichtgemeinsamen Nachkommen). Ein Ehevertrag mit voller Vorschlagszuweisung ist in vielen Fällen ein ausgezeichnetes Instrument für die Begünstigung des überlebenden Ehegatten; doch genügt das nicht. Es müssen nämlich nach dem Ableben eines Ehegatten unter Umständen auf der ganzen Welt die Adressen der nächsten gesetzlichen Erben zusammengesucht, diesen der Erbgang durch die zuständige Behörde eröffnet und ihre Zustimmung eingeholt werden, bevor dem überlebenden Ehegatten die Erbschaft ausgehändigt und insbesondere allfällige Liegenschaften überschrieben werden können. Dies kann sich über Monate und Jahre hinziehen – eine äusserst unangenehme Situation!

Letztwillige Verfügung und Universalerbeneinsetzung

Daher ist in jedem Falle eine letztwillige Verfügung dringend angezeigt. In einer solchen können durch Teilungsvorschriften dem überlebenden Ehegatten gewisse Vermögenswerte, z. B. die eheliche Wohnung, oder der ganze Nachlass zugewiesen werden mit der Verpflichtung, den Pflichtteilserben ihren Anteil in bar auszuzahlen.

Zuweilen wird noch weiter gegangen und trotz Vorhandensein von Pflichtteilserben der überlebende Ehegatte durch letztwillige Verfügung als Universalerbe eingesetzt. Dem Universalerben wird dann die Pflicht auferlegt, die von Pflichtteilserben allfällig geltend gemachten Ansprüche in bar abzufinden, dies im Vertrauen darauf, dass Nachkommen ohnehin gegen eine solche Verfügung nicht vorgehen werden, weil sie ja den überlebenden Ehegatten beerben werden. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zum gesetzlichen Pflichtteilsschutz (wenn Nachkommen oder, bei deren Fehlen, Eltern da sind). In gewissen Fällen kann trotzdem eine solche Lösung erwogen werden.

Überdies sollte der überlebende Ehegatte immer auch als Willensvollstrecker eingesetzt werden, damit er ohne Einholung einer Erbenbescheinigung über die Geldmittel verfügen kann.

Zuweisung von Liegenschaften im Speziellen

Erwerben Ehegatten, wie dies heute meist üblich ist, ihr Eigenheim gemeinschaftlich als einfache Gesellschaft, kann bereits durch eine Klausel im Kaufvertrag der reibungslose Übergang der Liegenschaft auf den überlebenden Ehegatten sichergestellt werden. Es bedarf hierfür im notariellen Kaufvertrag einer Klausel, gemäss welcher die beiden Käufer eine einfache Gesellschaft bilden und dass beim Ableben eines Gesellschafters der Anteil des verstorbenen Gesellschafters dem überlebenden Gesellschafter ohne Liquidation der Gesellschaft anwächst sowie dass die Erben des Verstorbenen bloss Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils in bar haben. Gestützt auf eine solche Klausel kann der überlebende Ehegatte beim Ableben des andern Ehegatten die Handänderung ohne Zustimmung der weiteren Erben beim Grundbuchamt zur Anmeldung bringen. Die Handänderung findet dann durch diese sogenannte Fortsetzungsklausel ausserhalb des Nachlasses statt. Im Nachlass wird lediglich der Wertanteil des verstorbenen Ehegatten aufgeführt und den Erben gemäss Ihrer Quote zugewiesen.

Dieses Vorgehen empfiehlt sich insbesondere bei Kauf einer Liegenschaft durch unverheiratete Paare. Zu beachten ist, dass nicht verheiratete Gesellschafter ihre Guthaben in der beruflichen Vorsorge nur für den Erwerb von Miteigentum beanspruchen können, also nicht für den Erwerb in Form einer einfachen Gesellschaft.

Die klassische Form der Begünstigung

Bei Beachtung der gesetzlichen Pflichtteilsvorschriften kann dem überlebenden Ehegatten in Konkurrenz mit gemeinsamen Nachkommen lediglich der gesamte Vorschlag zugewiesen und vom Nachlass dessen hälftiger Anteil sowie die verfügbare Quote von 1/8, insgesamt also 5/8, zugewiesen werden, oder dann 1/4 des Nachlasses zu Eigentum und der gesamte restliche Nachlass zur Nutzniessung (immer bei Konkurrenz mit gemeinsamen Nachkommen). In den meisten Fällen ist dies ein genügender Schutz für den überlebenden Ehegatten. Selbst die gesetzliche Regelung ist für viele Fälle eine genügende bzw. gute Lösung. Sie bedingt allerdings in jedem Falle eine von allen Erben akzeptierte Erbteilung, welche für Grundstücke dem Grundbuchamt mit sämtlichen Unterschriften eingereicht werden muss. Dies erfordert allerdings Zeit und lässt daher die oben erwähnten Massnahmen als willkommene Erleichterung und Verbesserung der Situation erscheinen.

Fazit

Beim Kauf einer Liegenschaft durch ein Paar lohnt sich die Einfügung einer Fortsetzungsklausel in jedem Falle. Auch für den «Normalverbraucher» ist eine vertragliche und/oder letztwillige Regelung der Verhältnisse in vielen Fällen angezeigt. Dazu gehört sinnvollerweise die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Willensvollstrecker.

«Also gut, Angeklagter, Sie haben das letzte Wort. Aber sagen Sie uns nur die reine Wahrheit, das andere hat schon Ihr Verteidiger erzählt.»